

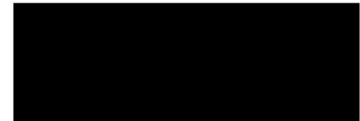


Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 66-b

Regierungspräsidien
Darmstadt
Gießen
Kassel

Dst.-Nr.
Bearbeiter/in
Telefon
E-Mail



Datum 31.08.2022

per Mail

Genehmigung von Fahrten mit Planwagen zur Personenbeförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund verschiedener Nachfragen zu Fahrten von Gespannen aus Zugmaschine und mit Personen besetzten Anhängern (nachfolgend als Planwagengespann bezeichnet) ist es erforderlich, Regelungen zur einheitlichen Umsetzung der Vorgaben in Hessen zu treffen.

Grundsätzlich ist hinsichtlich der Anforderungen zu unterscheiden zwischen der Beförderung bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen und einer gewerblichen Unternehmung.

Es wird daher für Genehmigungsverfahren folgendes bestimmt:

A: Fahrten mit Planwagengespann bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen:

Werden Planwagengespanne bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt, kann die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (BGBl I S. 481, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2018 – BGBl I S. 2245), angewandt werden.

Die Beurteilung, ob im Einzelnen eine örtliche Brauchtumsveranstaltung vorliegt, obliegt jeweils den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden.

Bezüglich der Frage, ob es sich bei einer Veranstaltung um eine örtliche Brauchtumsveranstaltung als allgemein akzeptierte Form gemeindlichen oder städtischen Lebens handelt, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:



- Maßgeblich ist, dass das Ereignis von einem Großteil der Ortsbevölkerung getragen und akzeptiert wird und eine gewisse Bedeutung für die Gemeinschaft hat.
- Nicht erfasst werden rein kommerzielle Veranstaltungen, da hierbei das Ziel nicht die Pflege der Gemeinschaft und des örtlichen Zusammenlebens, sondern das Gewinnstreben ist.
- Eine langjährige Übung ist nicht erforderlich. Zwar kann ein derartiger Traditionscharakter ein Indiz für die weitgehende Akzeptanz durch die Ortsbevölkerung sein. Jedoch kann es der Annahme einer privilegierten Aktivität nicht entgegenstehen, dass eine Veranstaltung erst seit kurzer Zeit stattfindet. Anderenfalls würden Gemeinden gehindert, eine kommunale Festivität dort neu zu begründen, wo Traditionsveranstaltungen fehlen, oder die Abläufe von Festen zu ändern, die auf langjährige Tradition zurückgehen.
- Erlangt eine Festivität im Einzelfall überregionale Bedeutung, so nimmt ihr das nicht automatisch den Charakter einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung, solange die jeweilige Veranstaltung weiterhin auch für die örtliche Bevölkerung bestimmt ist und von ihr angenommen wird.
- Zu verlangen ist allerdings, dass die Veranstaltung einem festen Ablauf folgt. Nicht ausreichend ist es, wenn sich eine Gruppe zu einer Unternehmung entschließt, die zwar immer am gleichen Tag, jedoch immer anders abläuft.

Volksfeste und Gemeindefeste, Feiern örtlicher Vereine, traditionelle Umzüge und ähnliche Veranstaltungen können danach als allgemein akzeptierte Formen gemeindlichen und städtischen Lebens dem örtlichen Brauchtum zugerechnet werden.

Ebenso können auch sog. Felderfahrten - zu denen auch Weinbergfahrten gehören - als örtliche Brauchtumsveranstaltungen angesehen werden, wenn die oben genannten Kriterien eingehalten werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass in der „Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ die Beförderung von Personen auf Anhängern nur während der Veranstaltung und nicht auf der An- oder Abfahrt, sowie nur in Schrittgeschwindigkeit zugelassen ist. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss diese Beförderung mit abdecken.

Vor allem bei der Beförderung von Personen auf Ladeflächen von Anhängern, die nicht zur Personenbeförderung ausgelegt und bestimmt sind, sind die technischen Vorgaben des „Merkblattes über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ (VkBl. 2000 S. 406 ff.) zu beachten. Das Merkblatt richtet sich ausschließlich an Betreiber und Benutzer der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge sowie an amtlich anerkannte Sachverständige. Diese Fahrzeuge werden zeitweise im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Die technischen Anforderungen stellen daher darauf ab, dass die Fahrzeuge ohne unverhältnismäßigen Aufwand für eine Veranstaltung aus- bzw. umgerüstet werden können.

B: Gewerbliche Fahrten mit Planwagengespann:

Erfolgen entsprechende Fahrten mit Planwagengespannen zur Personenbeförderung außerhalb von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, kann die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ nicht angewandt werden. Hinsichtlich der Begutachtung der Zugkombinationen und der Vorgaben richtet sich das Verfahren grundsätzlich nach dem „Merkblatt zur Begutachtung von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen vom 8. März 2004 – VkBl. 2004, S. 191“.

Bei der Genehmigung bzw. der Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Diese Fahrten bedürfen als Gelegenheitsverkehr in Form von Ausflugsfahrten (§ 48 i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG - Beförderung erfolgt nicht mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen, sondern mit Zugmaschinen und Anhängern) einer Genehmigung nach §§ 12, 13 PBefG. Zuständige Genehmigungsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium (§ 15 Abs. 2 Zuständigkeitsverordnung).

Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass

- die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs gewährleistet sind,
- keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Unternehmers dartun,
- der Unternehmer fachlich geeignet ist,
- ein Betriebsitz im Inland besteht.

Der Unternehmer oder ein mit der Verkehrsleitung Beauftragter (Art. 4 VO 1071/2009) muss seine fachliche Eignung durch Ablegung einer Fachkundeprüfung bei der IHK nachweisen (§ 13 Abs. 1 PBefG).

2. Zusätzlich ist eine Ausnahme zur Beförderung von Personen auf Anhängern hinter Zugmaschinen erforderlich (§ 7 Abs. 2 PBefG). Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 PBefG verbietet aus Gründen der Verkehrssicherheit, insbesondere der Sicherheit der Fahrgäste, die Personenbeförderung auf oder in Anhängern hinter Zugmaschinen. Über die personenbeförderungsrechtliche Ausnahmegenehmigung ist nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalls und den Belangen der Verkehrssicherheit zu entscheiden. Sie kann im Rahmen der Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit erteilt werden.

3. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen entsprechend dem „Merkblatt zur Begutachtung von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen vom 8. März 2004 – VkBl. 2004, S. 191“ von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Mit dem Gutachten ist beim jeweils zuständigen Regierungspräsidium die erforderliche fahrzeugtechnische Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO zu beantragen. In der Ausnahmegenehmigung ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die fahrzeugtechnische

Ausnahmegenehmigung keine anderen, ebenfalls notwendigen Genehmigungen ersetzt. Als Auflage ist – auch wenn die Anhänger ausnahmsweise zulassungsfrei bleiben - festzulegen, dass die Fahrzeugkombination einer jährlichen Hauptuntersuchung zu unterziehen ist. Die Hauptuntersuchungsberichte sind der Genehmigungsbehörde jährlich unaufgefordert vorzulegen.

Die Anhänger werden dann als Anhänger zur Personenbeförderung klassifiziert. Eine verhaltensrechtliche Ausnahmegenehmigung von dem Verbot der Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Anhängern nach § 21 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung ist dann nicht erforderlich.

Die fahrzeugtechnische Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO ist bei der Antragstellung nach § 12 PBefG mit § 7 Abs. 2 PBefG vorzulegen. Die PBefG-Genehmigungsbehörden beraten die Antragsteller über die erforderlichen weiteren Unterlagen und bei Bedarf geben sie im Rahmen von Zwischenmitteilungen dem Antragsteller Auskunft über die Erfolgsaussichten des Antrags.

4. Wegen des Erfordernisses einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 PBefG und weil es sich um einen atypischen Verkehr im Sinne des § 2 Abs. 6 PBefG handelt, ist im Rahmen des PBefG-Genehmigungsverfahrens aus Gründen der Verkehrssicherheit als Zukunftsprognose die Geeignetheit des Streckenverlaufs unter Berücksichtigung des beantragten Fuhrparks zur Personenbeförderung zu prüfen.

Die Genehmigungsbehörde beteiligt hierzu im Wege der Amtshilfe die zuständigen Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie die Polizei. Bei der Streckenprüfung ist zu berücksichtigen, dass sich das Merkblatt an einem innerörtlichen Einsatz orientiert. Soweit Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage einbezogen sind, müssen diese besonders sorgfältig begutachtet werden. Unbedenklich ist die Einbeziehung von öffentlichen Feld- und Waldwegen, soweit keine besonderen Erkenntnisse hinsichtlich der fehlenden Eignung vorliegen.

Ergibt die Streckenprüfung, dass die Anordnung von Auflagen aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist, sind diese Auflagen in die Genehmigung nach § 48 i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG sowie die Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 PBefG aufzunehmen.

Ist die Strecke aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht geeignet und kann die Eignung auch nicht durch Auflagen hergestellt werden, sind die Genehmigung nach § 48 i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG sowie die Ausnahme nach § 7 Abs. 2 PBefG zu versagen.

5. Erforderliche Fahrerlaubnis

Diese Fahrzeugkombinationen dürfen nur geführt werden, wenn eine gültige Fahrerlaubnis vorliegt. Die erforderliche Fahrerlaubnisklasse ergibt sich aus § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Hierbei ist auf das Zugfahrzeug abzustellen und dieses zu klassifizieren, da die Personenbeförderung nicht im Zugfahrzeug, sondern auf dem Anhänger erfolgen soll. Aus diesem Grund bedarf es je nach zulässiger Gesamtmasse des Zugfahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination einer Fahrerlaubnis der Klasse C1E oder CE.

Zum Führen der Zugmaschine reicht eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 aus, wenn sie eine Gesamtmasse von nicht mehr als 7500 kg aufweist, ansonsten ist die Fahrerlaubnisklasse C erforderlich. Wird von dem Zugfahrzeug der Klasse C1 nur ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitgeführt, und beträgt die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination nicht mehr als 12 000 kg, ist eine Fahrerlaubnis der Klasse C1E ausreichend. Wenn die Fahrzeugkombination dagegen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und einem oder mehreren Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg besteht, ist eine Fahrerlaubnis der Klasse CE notwendig.

Da für die Personenbeförderung eine Genehmigung nach dem PBefG erforderlich ist, bedarf es zudem einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, § 48 FeV.

5. Soweit steuerbefreite landwirtschaftliche Zugmaschinen eingesetzt werden, hat der Fahrzeughalter beim zuständigen Hauptzollamt zu klären, ob diese weiterhin steuerfrei bleiben können. Dies richtet sich im Wesentlichen danach, in welchem Umfang die Tätigkeit betrieben wird und ob die Ausfahrten dem landwirtschaftlichen Betrieb zugerechnet werden. Ist dies nicht der Fall, werden die Zugmaschinen steuerpflichtig und müssen schwarze Kennzeichen führen; eingesetzte Anhänger sind zulassungspflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

